

Russland-Praxis

Juni 2018

Außergerichtliche Blockierung von Websites und Haftung von Informationsvermittlern

Das Kultusministerium der RF bereitet derzeit einen Gesetzentwurf vor, der Inhaber von Urheberrechten im Netz stärken soll. Demnach kann beim Roskomnadsor (Aufsichtsbehörde über Massenmedien und Kommunikation) die Beschränkung von Websites unmittelbar beantragt werden, auf denen Urheberrechte verletzt werden. Es geht hierbei um das außergerichtliche Blockieren von Websites.

Welche Perspektiven ergeben sich dabei für den Schutz der Rechte der Rechtsinhaber und wie kann man die eigenen Rechte bereits heute schützen?

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf soll für die Rechtsinhaber den Kampf gegen Verletzungen von Urheberrechten und verwandten Rechten im Internet erleichtern. Es geht vor allem um die unrechtmäßige Platzierung von Kinofilmen, Trickfilmen und anderen audiovisuellen Werken, die rechtswidrige Darbietung von Abbildungen einzelner Personen aus audiovisuellen Werken oder von Computerspielen auf Websites sowie die ungesetzliche Platzierung von Computerprogrammen, Phonogrammen, Datenbanken usw. auf Websites.

Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzentwurfes (<http://regulation.gov.ru/projects#npa=78461>) kann sich der Rechtsinhaber nunmehr bei der Aufdeckung von Verletzungen des Urheberrechts auf einer Website an den Inhaber dieser Website und auch an den Hosting-Provider mit der Bitte um Entfernung des entsprechenden Inhalts wenden. Zu diesem Zweck ist im Gesetzentwurf eine präzisierte Regelung des Impressums vorgesehen – es sind verbindlich Angaben über den Besitzer der Website und seine Kontaktangaben zu nennen, sodass man als Rechtsinhaber weiß, an wen man sich wenden muss. Bei juristischen Personen sind Bezeichnung, Sitz und Anschrift sowie die E-Mail-Adresse anzugeben. Bei natürlichen Personen sind Nachname, Vorname und Vatersname (falls vorhanden), Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben.

Wenn der Rechtsinhaber die Aufforderung zur Entfernung des entsprechenden Inhalts an den Hosting-Provider geschickt hat, ist dieser verpflichtet, die Aufforderung unverzüglich an den Inhaber der Website weiterzusenden.

Falls der Inhaber der Website nicht auf die Aufforderung reagiert oder seine Kontaktangaben wie vorgeschrieben angegeben hat, ist der Hosting-Provider verpflichtet, den Zugang zur Website einzuschränken bzw. gänzlich einzustellen.

Falls auch der Provider nicht auf die Aufforderung reagiert, ist der Rechtsinhaber auf der Grundlage des Gesetzentwurfes berechtigt, sich direkt an die zuständige Behörde Roskomnadsor mit dem Antrag zu wenden, den Zugang zur Website einzuschränken. Dabei ist zu beweisen, dass der Versuch, seine Rechte durch die Aufforderung des Besitzers der Website oder des Hosting-Providers zu schützen, gescheitert ist. Zu diesem Zweck ist eine Kopie des Antrags über die Verletzung der Urheberrechte beizufügen, ebenso eine Bestätigung seiner Versendung an den Inhaber der Website oder den Hosting-Provider oder eine Bestätigung der Unmöglichkeit der Versendung, wenn, bspw. der Besitzer der Website seine Kontaktangaben nicht angegeben hat.

Aktuell wird der Gesetzentwurf hinsichtlich des regulierenden Einflusses bewertet.

Haftung von Informationsvermittlern

Ein Rechtsinhaber von Urheberrechten kann seine Rechte an Objekten des Urheberrechts oder der verwandten Rechte bereits heute effektiv schützen, indem er den Anspruch nicht dem Inhaber der Website, sondern dem sog. Informationsvermittler zustellt. Wenn der Informationsvermittler auf diese Weise über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wird, kann er eine entsprechende Haftung kaum noch vermeiden. Aus diesem Grund sind die Informationsvermittler bestrebt, die Streitigkeit nicht zu einem Konflikt werden zu lassen und die Forderungen des Rechtsinhabers zu befriedigen. Wer sind aber diese Informationsvermittler?

Nach dem Gesetz gehören zu den Informationsvermittlern:

- Personen, die eine Übergabe von Material im Internet vornehmen (z. B. Mobilfunkdienstanbieter);
- Personen, die die Möglichkeit einräumen, Material oder Informationen zu platzieren, die für den Erhalt im Internet notwendig sind (z. B. Webhoster, YouTube);
- Personen, die die Möglichkeit des Zugangs zu Material im Internet gewähren (z. B. Suchmaschinen¹).

Damit gehören zu den Informationsvermittlern neben Mobilfunkdienstanbietern und Webhoster auch News-Aggregatoren,² Video-Hostings,³ Suchmaschinen,⁴ soziale Netzwerke⁵ und andere.

¹ Protokoll Nr. 10 der Sitzung der Arbeitsgruppe des wissenschaftlichen Konsultationsrates beim Gericht für geistige Rechte vom 22.04.2015.

² Verordnung Nr. C01-491/2017 des Gerichts für geistige Rechte in der Sache Nr. A40-216998/2016 vom 06.07.2017.

³ Verordnung Nr. C01-524/2015 in der Sache Nr. A40-66554/2014 vom 22.06.2015.

⁴ Verordnung Nr. C01-729/2014 in der Sache Nr. A40-118714/2013 vom 16.03.2015

⁵ Beschluss des Moskauer Stadtgerichts in der Sache Nr. 3-92/2017 vom 17.05.2017.

Wie kann ein Webhoster haftbar gemacht werden?

Laut Art. 1253.1 Pkt. 3 des Zivilgesetzbuches haftet ein Webhoster nicht, wenn er gleichzeitig:

- von der Unrechtmäßigkeit der Nutzung der Materialien keine Kenntnis hatte und
- auf Antrag des Rechtsinhabers rechtzeitig notwendige und ausreichende Maßnahmen zur Beendigung der Verletzung geistiger Rechte getroffen hat.

Zum Schutz der Rechte muss man sich also an den Webhoster mit einem Mahnschreiben wenden, das als Benachrichtigung über die Unrechtmäßigkeit der Verwendung von Materialien dient.

Nachdem der Webhoster das Mahnschreiben erhalten hat, muss er die Rechtsverletzung unterbinden, wobei solche Maßnahmen rechtzeitig, notwendig und ausreichend sein müssen. Alle drei genannten Kriterien beinhalten Wertungen und ihre Einhaltung wird letztlich im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch ein Gericht festgestellt.

Nach der bisherigen Auffassung der Gerichte müssen die Webhoster zur Unterbindung einer Verletzung von Rechten der Rechtsinhaber etwa folgende Maßnahmen ergreifen:

- Aufruf an den Administrator der Website zur Verhinderung der Verletzung von Rechten eines Rechtsinhabers;
- Entfernung oder Blockierung des strittigen Inhalts;
- Blockierung des Zugangs des Rechtsverletzers zur Website;
- Beschränkung der Rechte des Rechtsverletzers in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen des Hosting-Providers u. a.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass je nach konkretem Fall die oben aufgeführten Maßnahmen sich unterscheiden werden. Zum Beispiel wäre für einen Online-Shop die erste Maßnahme (Aufruf an den Administrator) rechtzeitig, notwendig und ausreichend. Auf einer Website, auf der keine kommerzielle Tätigkeit ausgeübt wird, wäre der alleinige Aufruf an den Administrator allerdings nicht ausreichend. Hier sollte der strittige Inhalt blockiert werden.

- Im Zusammenhang mit der Haftung des Webhosters berücksichtigen Gerichte ferner, ob die Webhoster gewissenhaft handeln. Wenn z. B. der Webhoster in seinen Nutzungsbedingungen Beschränkungen für die Platzierung von bestimmten Informationen vorsieht oder spezielle Programme nutzt, die es erlauben, gefälschte Werke zu identifizieren und zu entfernen, handelt der Webhosting-Betreiber gewissenhaft⁶, was vom Gericht bei der Prüfung seiner Haftung berücksichtigt wird.

Die größten russischen Webhoster schwenken mittlerweile auf die Linie der russischen Gerichte ein. Das Unternehmen REG zum Beispiel, einer der größten Domain-Registrierer, erbringt auch Hosting-Dienstleistungen. In dem entsprechenden Vertrag über die Bereit-

stellung von Hosting-Dienstleistungen behält sich REG das Recht vor, unverzüglich den Betrieb einer Website einzustellen, falls eine entsprechende Benachrichtigung eingeht⁷. Ein anderer großer Webhoster, hat in Punkt 5 seiner Regeln für die Nutzung von Hosting-Dienstleistungen ein Verbot der Verletzung von Urheberrechten und die Möglichkeit der Unterbrechung und Verweigerung von Hosting-Dienstleistungen festgelegt.

Folglich verletzen die Handlungen eines Rechtsverletzers nicht nur die Rechte eines Rechtsinhabers, sondern auch die Bedingungen der Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Webhoster.

Falls ein Webhoster nicht auf das Mahnschreiben eines Rechtsinhabers reagiert und keine der oben genannten Handlungen ausführt, kann er auch selber für die Verletzung geistiger Schutzrechte haften.

Wie kann der Webhoster einer Website identifiziert werden? Verfahren in der Praxis

Einen Webhoster kann man mit Hilfe verschiedener Services im Internet identifizieren. Zumindest sollte es für einen System-Administrator kein großes Problem darstellen, den Webhoster einer Website festzustellen.

Dafür ist zunächst die IP-Adresse der entsprechenden Domain herauszufinden. Anschließend wird diese IP-Adresse mit dem Service Whois⁸ überprüft. Im Ergebnis werden die Bezeichnung und die Kontaktangaben des Webhosters festgestellt.

Diese Angaben können für die Versendung des entsprechenden Mahnschreibens an den Webhoster verwendet werden. Es ist ratsam, vorher die Anschrift mit den Angaben im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen abzugleichen.

Sicherungsmaßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

Falls die Versuche der vorgerichtlichen Regelung nicht zu einem Ergebnis geführt haben, kann sich der Rechtsinhaber an ein Gericht wenden. Anspruchsgegner bzw. Beklagter ist dabei der Webhoster.

Zuständig für solche Angelegenheiten ist immer das Moskauer Stadtgericht.

Noch vor der gerichtlichen Klageerhebung in der Hauptsache kann sich der Rechtsinhaber an das gleiche Gericht mit einem Antrag auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen wenden (gewissermaßen einstweiliger Rechtsschutz), die darauf ausgerichtet sind, Urheberrechte oder verwandte Urheberrechte zumindest vorübergehend und schnell zu schützen. Falls einem solchen Antrag stattgegeben wird, sind Roskomnadsor und andere Personen verpflichtet, die Website sofort zu blockieren.⁹

Da die Quote der Verweigerung der Befriedigung von Anträgen auf Sicherungsmaßnahmen relativ hoch ist, sind solche Anträge sehr sorgfältig vorzubereiten. Auf jeden Fall sollten folgende Aspekte beachtet werden:

⁶ Siehe die Auffassung des Obersten Arbitragegerichts der RF, die in den Verordnungen des Präsidiums Nr. 10962/08 vom 23.12.2008 und Nr. 6672/11 vom 01.11.2011 zum Ausdruck kommt; Protokoll Nr. 16 der Sitzung des wissenschaftlichen Konsultationsrates beim Gericht für geistige Rechte vom 28.04.2017.

⁷ Siehe https://www.reg.ru/hosting/agreement_offer.

⁸ Zum Beispiel <https://www.whois.com/whois/>.

⁹ Punkt 53 des „Überblicks über die Rechtsprechung über Sachen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten über den Schutz geistiger Rechte“ (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 23.09.2015).

- Antragsteller muss seine Urheberschaft hinsichtlich des Urheberrechts oder eines gemischten Rechts nachweisen;
- es sind Screenshots der Website, die eine Platzierung der strittigen Objekte des Urheberrechts bestätigen, beizufügen;
- es sind Angaben über den Webhoster der Website aus dem Service Whois anzuführen;¹⁰
- die Angaben vom Service Whois müssen es erlauben, die Postanschrift der Person, die für die Verletzung der ausschließlichen Rechte verantwortlich ist, festzustellen.

Wenn dem Antrag des Rechtsinhabers auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen stattgegeben wird, legt das Gericht eine Frist von höchstens 15 Tagen fest, innerhalb derer der Rechtsinhaber die Klage in der Hauptsache gegen den Webhoster einzureichen hat, mit dem Inhalt, dass der Webhoster nicht mehr die technischen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt, die zu der Rechtsverletzung führen.

Insgesamt kann man sagen, dass – sollte der Gesetzentwurf umgesetzt werden – tatsächlich eine Stärkung der Urheberrechte im Netz erfolgt. Die Tatsache alleine, dass jetzt eine Behörde die Rechtsverletzung von sich aus unterbinden kann, beschleunigt und entbürokratisiert das gesamte Verfahren der Website-Abschaltung.

Falls Sie Fragen zum Schutz Ihrer Rechte im Internet haben, sind wir gern bereit, Sie jederzeit kompetent zu unterstützen.



Prof. Dr. Andreas Steininger,
Diplom-Ingenieur, Of Counsel,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andreas.Steininger@bblaw.com



Taras Derkatsch, Ph.D.,
Diplom-Jurist, Associate,
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Taras Derkatsch, Ilya Titov

Ihre Ansprechpartner

Moskau • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633
Falk Tischendorf • Falk.Tischendorf@bblaw.com

St. Petersburg • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402
191002 St. Petersburg
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001
Natalia Wilke • Natalia.Wilke@bblaw.com



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

¹⁰ Siehe zum Beispiel den Beschluss Nr. 2i-0109/2018 des Moskauer Stadtgerichts vom 25.01.2018.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM